BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 480/76
IX ZB 481/76
19.10.78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Rose [redacted] geborene [redacted],
[redacted], [redacted]/Niederlande,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted], [redacted] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fortmann und Dr. Long

beschlossen:

1. Die Verfahren IX ZB 480/76 und IX ZB 481/76 werden miteinander verbunden (§ 147 ZPO).

2. Die Revision gegen die Urteile des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Juni 1976 - 5 U (Wg) 688/74 und 689/74 - wird zugelassen, soweit das Berufungsgericht es gebilligt hat, daß die Gesundheitsschadensrente der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. Juli 1972 rückwirkend gekürzt und die Rückforderung der Überzahlung angeordnet worden ist.

3. Im Übrigen werden die Beschwerden der Klägerin zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Änderungsbescheid über die Gesundheitsschadensrente der Klägerin vom 18. November 1966 enthält folgenden Leistungsvorbehalt: "Es bleibt vorbehalten, den Hundertsatz jährlich rückwirkend neu festzusetzen, wenn dies durch die Änderung der Verhältnisse, die der Bemessung des Hundertsatzes zugrunde lagen, erforderlich wird."

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Es ist über die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG), ob dieser Vorbehalt nach § 177 a BEG zulässig ist (vgl. BGH RzW 1969, 568; 1975, 67; 90).

Soweit die Klägerin für die Zeit ab 1. August 1972 eine höhere Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit und eine Neufestsetzung der Renten für Schaden im beruflichen Fortkommen begehrt, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG nicht vor. Gemäß §§ 206, 39 Abs. 2 BEG, § 21 Abs. 2 Satz 1 der 2. DV-BEG war die Behörde befugt, die Gesundheitsschadensrente ab 1. August 1972 auf 574 DM neu festzusetzen und gemäß §§ 206 a, 141 h Abs. 3 BEG auf 144 DM zu kürzen. Dabei durfte sie auch die holländische Altersrente als sonstigen Versorgungsbezug nach § 15 Abs. 3 Nr. 8 der 2. DV-BEG berücksichtigen (BGH RzW 1976, 199 Nr. 51).

Die Rechtsfrage, ob § 12 a BEG eine andere Berechnung der Gesundheitsschadensrente erfordert, weil sich auch die Rente der Klägerin aus der bundesgesetzlichen Rentenversicherung erhöht hat, stellt sich hier nicht. Bereits die Erhöhung der holländischen Altersrente führt dazu, daß ab 1. August 1972 die nach § 15 Abs. 3 der 2. DV-BEG zu berücksichtigenden Einkünfte der Klägerin den Betrag von 850 DM monatlich übersteigen, der zu einer Kürzung der Gesundheitsschadensrente um 4 x 2,5 = 10 vH führt (§ 15 a Abs. 2 Nr. 1 der 2. DV-BEG). Selbst wenn man mit dem Berufungsgericht bei dieser Rente 5 % als Ausgleich des Kaufkraftverlustes außer Betracht läßt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

verbleibt immer noch ein Mehrbetrag von 61,50 - 20,63 = 40,87 DM, der zusammen mit dem bisherigen anderweitigen Renteneinkommen von 829,50 DM den Grenzbetrag von 850 DM übersteigt. Auf die holländische Altersrente findet aber § 12 a BEG keine Anwendung (BGH RzW 1968, 400 Nr. 7).

Mai Zorn